

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat III B 6
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin
Per E-Mail an: Buero-IIIB6@bmwk.bund.de
SWI2@bmi.bund.de

Berlin, 13. Juni 2022

**Stellungnahme der Bundesinitiative Vernunftkraft e.V.
zum Entwurf des BMWK und BMWSB für eine Formulierungshilfe für ein
Wind-an-Land-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Freitag, den 10. Juni 2022 um 15:32 Uhr übermittelten Sie o.g. Referentenentwurf und boten dabei bis heute, Montag, den 13. Juni 2022, 9:30 Uhr, die Gelegenheit zur Kommentierung. Dafür bedanken wir uns und bitten um Beachtung der beiliegenden Stellungnahme. Wie erbeten verweisen wir auf die Registrierung im Lobbyregister unter R004091.

Mit freundlichem Gruß



Rainer Ebeling
Schriftführer/Büroleiter



Dr.-Ing. Detlef Ahlborn
2. Vorsitzender und Fachbereichsleiter Technologie

1. Vorbemerkung

Die Entwürfe für ein „Wind-an-Land-Gesetz“ und ein „Windflächenbedarfsgesetz“ haben erhebliche Implikationen für die Lebensumstände in der Bundesrepublik. Die vorgeschlagenen Änderungen an bestehenden Gesetzen sind sehr komplex. Dass sich im übermittelten Dokument ganze Passagen wiederholen, erschwert die Orientierung zusätzlich.

Zu diesen Entwürfen wurde uns und anderen Verbänden für die Dauer eines Wochenendes die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Andere interessierte Kreise hatten von den Entwürfen bereits vorher Kenntnis. Die erkennbar von großer Eile getriebene Durchführung des Gesetzesvorhabens und der Verbände-„Beteiligung“ halten wir angesichts der Brisanz und der weit in die Zukunft reichenden Auswirkungen – es werden Zielvorgaben über einen Zeitraum von 18 Jahren gemacht – für nicht angemessen.

Als ausschließlich von ehrenamtlichen Mitgliedern getragener Verein ist es uns nicht möglich, in der veranschlagten Zeit von Freitag 15:32 Uhr bis Montag 9:30 Uhr, zu allen Facetten des Entwurfs fundierte Einschätzungen zu geben. Dennoch nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, im Folgenden erste Anmerkungen zu übermitteln.

Wir behalten uns vor, gegebenenfalls weitere Einlassungen nachzureichen.

2. Zum *Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung*

In Abschnitt A - der Beschreibung von Problem und Ziel - sind die unterstrichenen Sätze unzutreffend und/oder in ihren Auswirkungen verheerend.

A. *Problem und Ziel*

Die deutsche Klima-, Energie und Wirtschaftspolitik ist auf den 1,5-Grad Klimaschutz-Pfad ausgerichtet, zu dem sich die Europäische Union im Klimaschutz-Abkommen von Paris verpflichtet hat. Das Klimaschutzgesetz sieht Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 vor. Im Frühjahr 2022 hat der Krieg in der Ukraine erneut die hohe Bedeutung einer von fossilen Energieressourcen unabhängigen Energieversorgung verdeutlicht. Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist vor diesem Hintergrund nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch geboten.

Der russische Angriffskrieg hat zuvorderst die starke Abhängigkeit der deutschen Energie- und insbesondere der Stromversorgung von russischem Gas verdeutlicht. Diese Abhängigkeit ist direktes Ergebnis der „Energiewende“-Politik, die bislang vor allem im gleichzeitigen Abschalten von regelbaren Energieerzeugungsanlagen – sprich: Braunkohle und Kernenergie – bestand. Die politische Vision, Deutschland zunehmend mit „Wind und Sonne“ zu versorgen, beinhaltete in der Vergangenheit stets den zwingenden Bau von Gaskraftwerken – sprich: die immer stärkere Notwendigkeit, mehr Gas zu importieren.

Angesichts der Größe der Energieimporte aus Russland für Erdgas, Mineralöl und Steinkohle in Höhe von 3450 Petajoule (PJ) und einer Jahresproduktion aus Wind- und Solaranlagen von 650 PJ im Jahr 2020 wird deutlich, dass **jeder Zubau geopolitisch und ökonomisch praktisch ohne Wirkung ist und keinen wesentlichen Beitrag zur Unabhängigkeit von russischen Importen leisten wird.**

Aus dem schrecklichen Kriegsgeschehen die Notwendigkeit des verstärkten Windkraftausbaus abzuleiten, entspricht dem Narrativ der Windkraftindustrie und ihrer Lobbyverbände. Dem Bundesgesetzgeber raten wir dringend davon ab, sich diese falsche Sichtweise zu eigen zu machen, wie es der Text impliziert.

Denn die Beschleunigung des Ausbaus ist sowohl klimapolitisch als auch geopolitisch und ökonomisch unsinnig. Sie reduziert keine Abhängigkeiten sondern verstärkt nur die Abhängigkeit vom Wetter. Zusätzlich schafft der Ausbau einen gigantischen Ressourcenbedarf, zu dessen Deckung auf geopolitisch äußerst problematische Lieferländer (u.a. Kongo, China) zurückgegriffen werden muss. Mehr dazu siehe S. 26ff. unseres [Kompendiums für vernünftige Energiepolitik](#).

Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 GW pro Jahr gesteigert, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben.

Dieses Ausbauziel ist extrem ambitioniert. Sein energiewirtschaftlicher Nutzen ist dennoch sehr gering. Ein Rückblick auf die letzten 10 Jahre verdeutlicht dies:

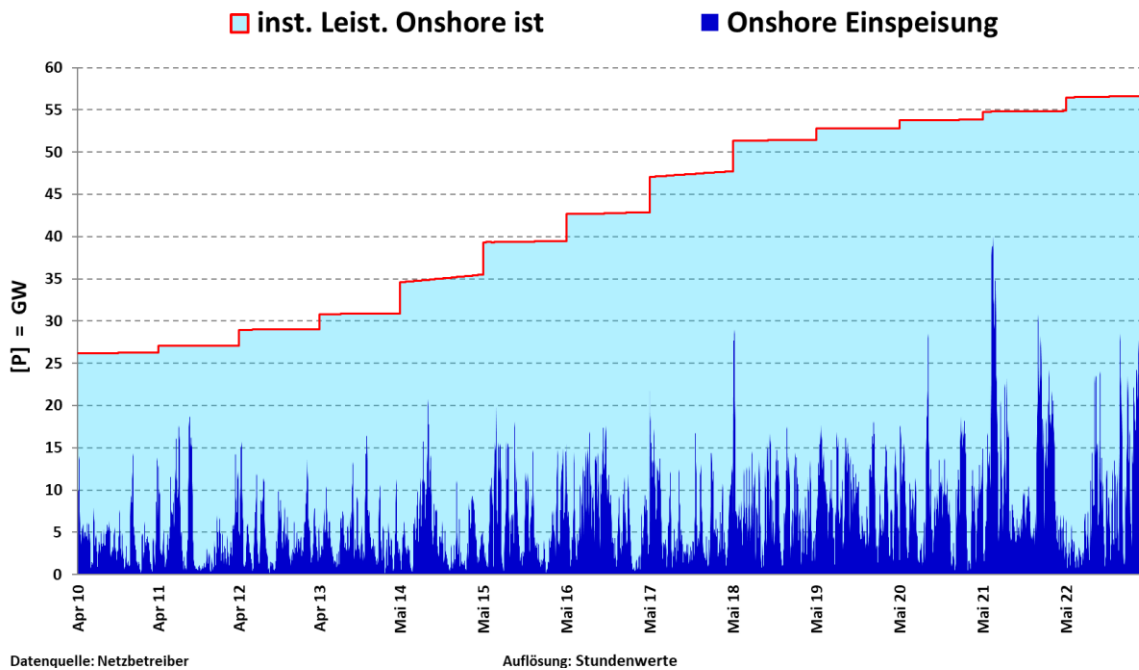
Zwischen 2010 und 2021 wurden jährlich zwischen 705 MW und 5509 MW zugebaut. Der Entwurf sieht also vor, die durchschnittliche Zubaurate ungefähr zu verfünffachen.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Mai 22
Leistung Onshore = MW	26992	28466	30503	33106	38615	41662	45792	50285	52623	53328	54424	55671	56660
Zubau = MW		1474	2037	2603	5509	3047	4130	4493	2338	705	1096	1247	989

Wie das angesichts der sich jetzt schon abzeichnenden Knappheiten/Teuerungen bei Rohstoffen und Fachkräften gehen soll, ist völlig unklar. Negative Wirkungen auf andere, um Rohstoffe und Fachkräfte konkurrierende, Sektoren der Volkswirtschaft wären bei diesem Zubau vorprogrammiert.

Die geringe energiewirtschaftliche Relevanz des Zubaus der letzten Jahre verdeutlicht der Vergleich zwischen installierter Leistung (hellblauer Hintergrund) und tatsächlicher Einspeisung aller in Deutschland onshore installierten Windkraftanlagen (dunkelblaues Profil) in Abb. 1:

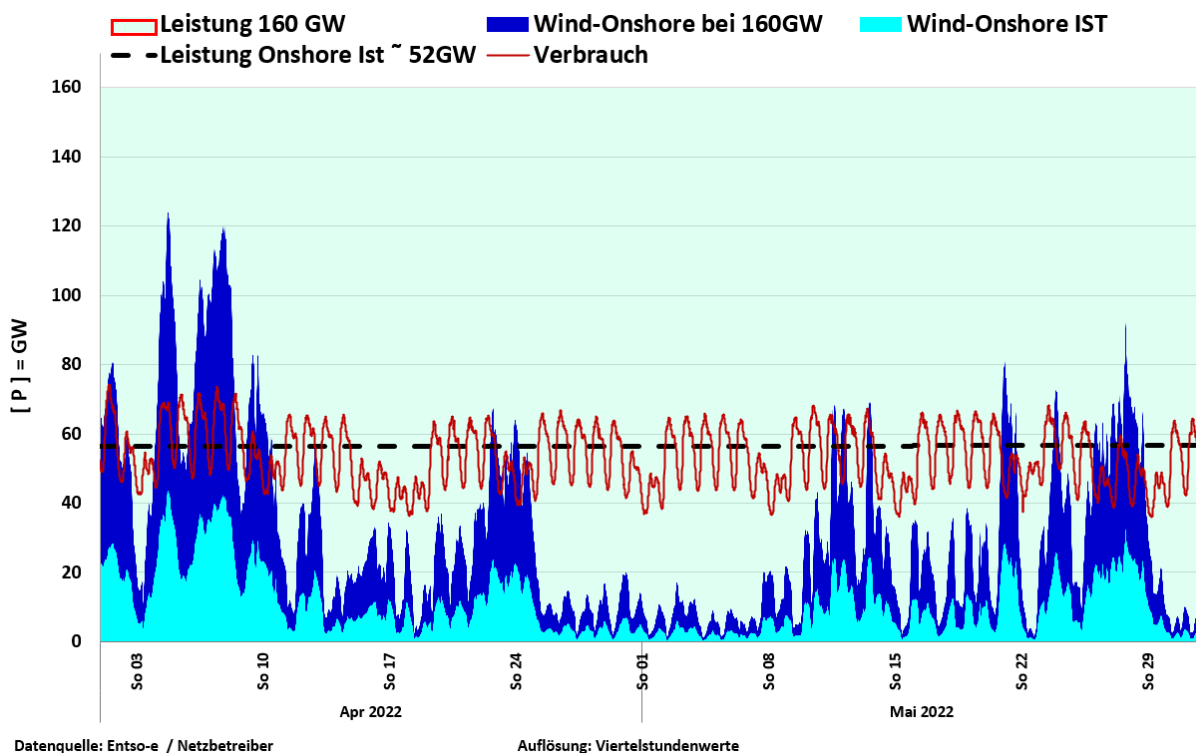
Abb. 1: Entwicklung von installierter Leistung und tatsächlicher Einspeisung



Die Spitzen wuchsen, ohne dass die Täler gefüllt wurden. Mangels wirtschaftlich darstellbarer Speicheroptionen wird auch der Strom aus hinzuaddierten Windkraftanlagen nur als Additiv dienen und praktisch nichts zu Bedarfssicherung beitragen. Ausführlich dazu: Kapitel 2 des [Kompendiums](#).

Wie die energiewirtschaftliche Situation aussähe, wenn das Ziel dieses Entwurfs erreicht wäre, lässt sich anhand der Abb. 2 und 3 erkennen. Hier ist die tatsächliche Einspeisung aller deutschen Windkraftanlagen im April und Mai 2022 in hellem blau und der tatsächliche Verbrauch als braune Linie dargestellt. In dunkelblau ist die hypothetische Stromproduktion einer auf 160 GW mehr als verdreifachten Erzeugungskapazität abgetragen.

Abb. 2: Energiewirtschaftliche Situation bei Zielerreichung – April/Mai

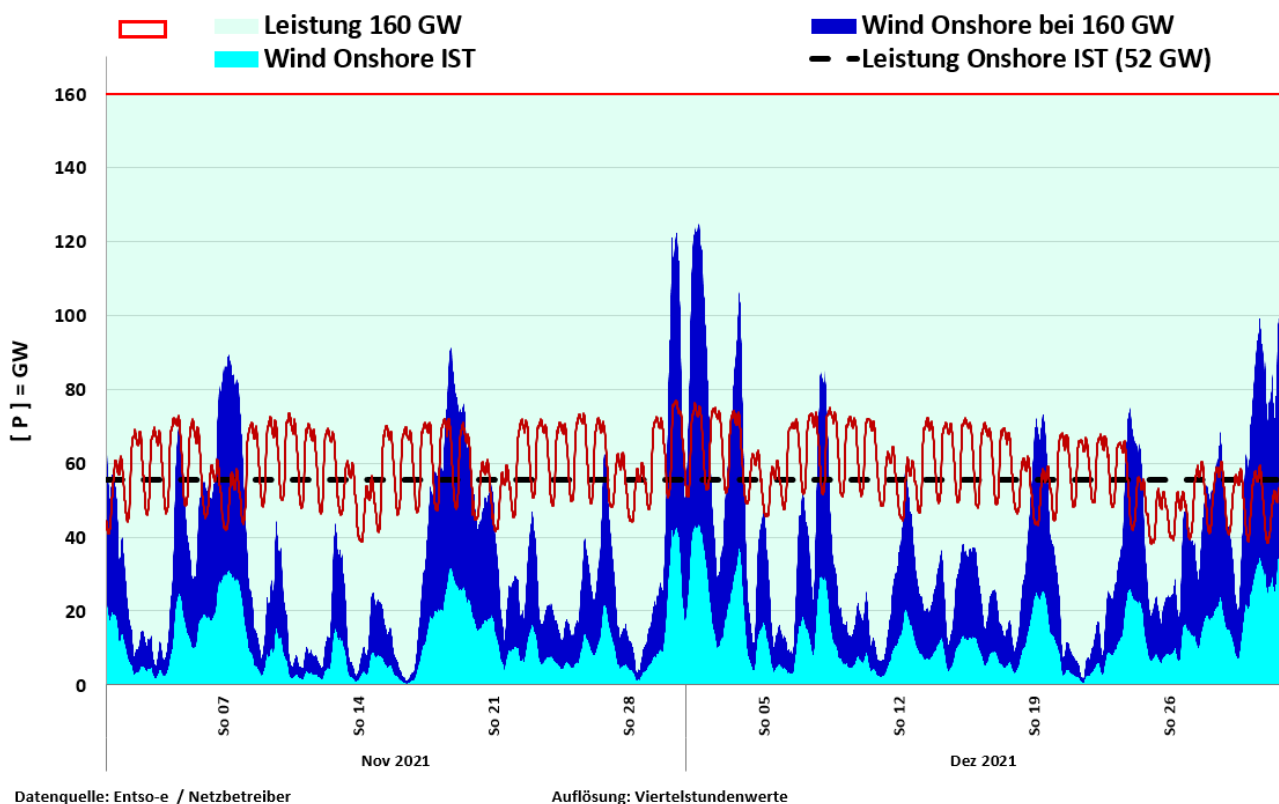


Zwischen dem 25. April und dem 7. Mai sowie an vielen weiteren Tagen des Zeitraums trugen alle Windkraftanlagen (= 52 GW installierte Nennleistung) so gut wie nichts zur Deckung des Bedarfs bei.

Bei gleichen Wetterbedingungen hätte auch eine auf 160 GW erhöhte Windkraftkapazität so gut wie nichts zur Bedarfsdeckung beigetragen.

In windstärkeren Monaten, wie sie regelmäßig November und Dezember darstellen, hätten sich die reale (hellblau) und die mit diesem Gesetzentwurf avisierte Windstromproduktion (dunkelblau) so dargestellt:

Abb. 3: Energiewirtschaftliche Situation bei Zielerreichung – November/Dezember



Datenquelle: Entso-e / Netzbetreiber

Auflösung: Viertelstundenwerte

In windstarken Phasen hätte die Produktion weit über dem Bedarf gelegen. Damit wäre die Netzstabilisierung erheblich erschwert und die Notwendigkeit, Strom zu Negativpreisen zu verklappen oder Windstromproduzenten für Nicht-Produktion zu entschädigen, häufiger eingetreten.

In den Phasen, in denen alle Windkraftanlagen mangels Wind so gut wie nichts produzierten, hätte auch bei einer auf 160 GW erhöhten Kapazität nur unwesentlich mehr Windstrom zur Verfügung gestanden. Die Abhängigkeit von zuverlässig zur Verfügung stehendem Strom (sprich: aus Kohle-, Gas- und Kernkraftwerken, ggf. im Ausland platziert) wäre nicht nennenswert verringert.

Mit Blick auf die Ausbauziele des EEG 2023 müssen auch die Flächenziele zeitlich ambitioniert sein. Es bedarf daher dringend einer Beschleunigung der Planungsverfahren. Derzeit dauert die Ausweisung von Windenergiegebieten je nach Komplexität 5 bis 10 Jahre.

Tatsächlich dauert die Ausweisung von Windenergiegebieten stets länger, weil die Konflikte mit dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz immer gravierender werden. Diese Verfahrensdauer ist im Vergleich zu anderen Infrastrukturprojekten nicht sonderlich lang. Im Vergleich zum Stör- und Schädigungspotential bezüglich der Schutzgüter Gesundheit, Eigentum und Umwelt ist das normal!

Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt.

Die Absicht, 2 % der Fläche Deutschlands für Windkraftanlagen bereitzustellen, ist aus energiewirtschaftlicher und technischer (s.o.) Sicht nicht sinnvoll und aus Gründen des Schutzes von Menschen, Naturräumen, Habitaten und Kulturräumen nicht vertretbar.

Die kleine einstellige Zahl – seitens der Windkraftindustrie gern mit dem Hinweis kombiniert, dass „98 % Prozent ja frei bleiben“ suggeriert, dies sei nicht viel. Weiß man aber, dass das gesamte Straßennetz „nur“ 2,6 % ausmacht, dass sämtliche Industrie- und Gewerbeflächen „nur“ 1,7 % bedecken und dass sämtliche Tagebaue, Gruben und Steinbrüche „nur“ 0,4 % der Landesfläche beanspruchen, so bekommt man eine Ahnung, dass 2 % sehr viel sind.

Die geplante Verdopplung der Inanspruchnahme des Landes durch Windkraftanlagen liefe den Geboten der EU-Biodiversitätsstrategie und des „Green Deal“ diametral entgegen. Konfliktarme und ertragreiche Flächen sind längst bebaut.

Inwiefern der geplante Verteilungsschlüssel „sachgerecht“ ist, kann nicht nachvollzogen werden. Topografische Gegebenheiten, ökologische Aspekte, Siedlungsstrukturen, Schutzbedarfe u.a. hochrelevante Kriterien sind den starren Prozentvorgaben nicht zu entnehmen.

In **Absatz C** wird behauptet, dass das vorgeschlagene Gesetz „alternativlos“ sei.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und der dadurch bedingten Ausbauziele für die Windenergie an Land erforderlich. Die möglichen Verteilungsschlüssel für die Berechnung der Flächenziele für die einzelnen Länder wurden frühzeitig im EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss mit den Ländern diskutiert.

Dem widersprechen wir nachdrücklich!

Das Gesetz ist nur in der Logik selbstgeschaffener Zwänge durch wiederholte Zielverengung „erforderlich“. Die naheliegendste und einzig vertretbare Alternative zu diesem Gesetz ist der vollständige Verzicht darauf.

Dass der mit dem Gesetz forcierte Windkraftausbau in Deutschland für den Klimaschutz – verstanden als Reduktion der weltweiten CO₂-Emissionen – völlig ohne Bedeutung ist, ist schon mit grundlegendem Mathematikverständnis offensichtlich.

Aber auch die politischen Klimaschutzziele ließen sich auf vielfältige Arten effizienter, effektiver und natur-schonender erreichen. Eine Ausweitung des ETS, die Verlängerung der Kernkraftwerk-Laufzeiten, die Nutzung von CCS-Technologien seien nur beispielhaft genannt.

Das komplette Ausblenden dieser Alternativen und die Forcierung von Windflächen-Ausweisungen „mit der Brechstange“ und zunehmend in Waldgebieten steht außerdem im Widerspruch zum Weltklimarat (IPCC). Dieser erkennt der ausgeblendeten Alternative Kernenergie eine hohe Bedeutung zu und empfiehlt, vorhandene Waldflächen zu erhalten und auszuweiten - Empfehlungen, denen Deutschland 2021 auf der letzten Weltklimakonferenz in Glasgow noch zugestimmt hat. Dazu gehört auch, die durch Witterungseinflüsse und Insektenfraß frei gewordenen Flächen wieder aufzuforsten.

3. Zum Entwurf des Gesetzestextes (S. 4ff. des übermittelten Dokuments)

3.1. Einordnende Passagen

In **Abschnitt IV.** erklärt der Entwurf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung (vgl. Abschnitt 1 dieser Stellungnahme) äußern wir erhebliche Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit dieser Begründungen. Schließlich sind die Lebensumstände in den Ländern durch das Vorhaben des Bundes massiv betroffen.

In jedem Fall empfehlen wir, die unterstrichenen Worte zu streichen:

Die bundesrechtliche Festlegung länderspezifischer Flächenbeitragswerte stellt zudem sicher, dass alle Länder in angemessenem Maße zur Umsetzung der Energiewende beitragen und die Verteilung nach sachbezogenen Kriterien erfolgt. Bisher haben sich durch die ungleiche Flächenausweisung und den ungleichen Zubau von Windenergieanlagen an Land erhebliche Probleme beim Netzausbau und der Akzeptanz ergeben.

Es sind die Flächenausweisung und der Anlagenzubau, die als immer krasser gegen Natur-, Artenschutz und Landschaftsschutz verstoßend und als Bedrohung der Lebensqualität wahrgenommen werden und daher die Akzeptanz schwinden lassen (vgl. „[Fahrplan für Akzeptanz](#)“). Die „Ungleichheit“ ist dabei unerheblich.

In **Abschnitt V.** postuliert der Entwurf die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch das Gesetz nicht berührt.

Hier melden wir erhebliche Zweifel an und sehen u.a. Gebote der Biodiversitätsrichtlinie und des „Green Deal“ verletzt.

In **Abschnitt VI.2.** erwähnt der Entwurf Nachhaltigkeitsaspekte. Die unterstrichenen Sätze sind inhaltlich nicht vertretbar.

Damit trägt es zur Erreichung von SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz), insbesondere zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei. In kleinerem Maße wird damit auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) berührt: Die Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen kann zur Reduktion von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen. Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

Die Behauptung, dass eine Verdopplung der Windkraftflächen einen positiven Effekt auf die Gesundheit haben könnte, ist angesichts der zunehmenden gesundheitlichen Probleme, mit denen Anwohner solcher immer größerer und immer zahlreicherer Anlagen konfrontiert sind, unerträglich.

Wie die höchst augenscheinlichen Beeinträchtigungen der Nachhaltigkeitsziele „Biodiversität“ und „Habitatschutz“ übersehen werden konnten, ist unerfindlich.

3.2. Konkrete Gesetzesinhalte

Zu großen Teilen beinhaltet der Entwurf Änderungen an bestehenden Gesetzen. Außerdem enthält er Berechnungsvorschriften für Flächen und kleinteilige Anweisungen für diverse Eventualitäten, die kaum zu überblicken sind und eine geradezu groteske Detailsteuerung anstreben. Vorbehaltlich weiterer Anmerkungen stellen wir zu den folgenden Textpassagen das jeweils darunter stehende fest.

***2. Integration der Flächenziele in das Planungsrecht; Rechtsfolgen der Zielverfehlung** „Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen fortan nicht mehr entgegeng gehalten werden.“*

Mit dieser Formulierung wird die Gesetzgebung der Länder, die dem Schutz von Gesundheit, sozialem Frieden und Eigentum dient, unterlaufen.

Die Einschätzung des bayerischen Bauministers Bernreiter ist vollkommen zutreffend:

„Die Taktik der Ampel-Koalition ist klar: Sie verkompliziert die Gesetze so sehr, dass sinnvolle und akzeptable Abstandsregeln quasi unmöglich werden. Damit setzt sie die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für die Energiewende aufs Spiel. Wer diesen Gesetzentwurf gut heißt, muss den Menschen auch die Auswirkungen erklären. Moderne Windräder sind fast so hoch wie der Münchner Olympiaturm oder der Nürnberger Fernsehturm. Sie stehen dann aber nicht mehr über zwei Kilometer von Wohnhäusern entfernt, sondern nur noch einige hundert Meter – so nah, wie es der Lärmschutz eben hergibt. Damit stellt die Bundesregierung die Windkraft vor den Schutz der Menschen, die wir bei der Energiewende aber mitnehmen müssen.“

[Pressemitteilung](#) des bayerischen Staatsministeriums für Bauen, Wohnen und Verkehr vom 9.6.2022

Zu Absatz 2

Nach Abschätzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind 2 Prozent der Bundesfläche notwendig, um eine Leistung von ca. 165 GW Windenergie an Land zu installieren. Diese Abschätzung ist aber stark abhängig von der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen und der tatsächlichen Flächeneffizienz (Anlagenplatzierung und Volllaststunden). Bei der Abschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt. Dies entspricht den Ergebnissen zur Flächennutzbarkeit einer aktuellen Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes.

Der erforderliche Flächenbedarf ist fehlerhaft berechnet und dadurch viel zu hoch angesetzt.

Im Entwurf wird der Flächenbedarf von zwei Prozent der Bundesfläche mit dem langfristigen Leistungsziel Wind onshore im Jahr 2040 begründet. Daraus errechnet sich ein spezifischer Flächenbedarf von 4,5 ha pro installiertem MW Windkraftleistung. Dieser Wert steht jedoch in eklatantem Gegensatz zu realen Planungskonzepten einzelner Bundesländer und praktisch allen neueren Untersuchungen zu diesem Thema. So plant das Land Niedersachsen im aktuellen Windenergieerlass von 2021 auf 1,4 % der Landesfläche bis zum Jahr 2030 20 GW Windleistung zu errichten, was einem Flächenbedarf von nur 3,3 ha/MW entspricht. Der gleiche Wert ergibt sich aus dem Plankonzept der Ende 2020 verabschiedeten Regionalplanung in Schleswig-Holstein (siehe nachfolgende Tabelle).

Plankonzepte/ Gesetzentwürfe	Fläche (ha)	Installierte Leistung	Flächenbedarf pro MW Wind- Leistung	Quelle
Vorgabe Bund Windflächenbedarfsgesetz	716812	160 GW (2040)	4,5 ha	Formulierungshilfe WaLG Bund
Land Niedersachsen	66662	20 GW (2030)	3,3 ha	Windenergieerlass NDS 2021
Land Schleswig-Holstein	32105	9,63 GW (2025)	3,3 ha	Gesamträumliches Plankonzept SH Regionalplan 2020

Dabei bezieht sich der Flächenbedarf in Schleswig-Holstein sogar komplett auf Rotor-innerhalb-Flächen und verwendet zudem noch eine mittlerweile veraltete Referenzanlage von 3,2 MW. Nachprüfbar bestätigt werden die Werte für SH durch die Auswertung bereits vollständig bebauter Vorrangflächen und durch die Leistungsdaten der laufenden Genehmigungsanträge. Bereits jetzt werden Werte von deutlich unter 3 ha/MW in Vorranggebieten erreicht.

Auch andere bundesweite Untersuchungen bestätigen nahezu unisono einen Flächenbedarf von 3,4 ha/MW Windleistung und liegen damit sehr deutlich unter den Vorgaben des Bundes. So rechnen die Übertragungsnetzbetreiber im aktuellen Szenariorahmen 2023 mit 209 GW installierbarer Leistung auf 2 % Bundesfläche, was 3,4 ha/MW entspricht. Das Deutsche Windenergie-Institut (DEWI) kam 2015 auf den gleichen Wert bei Rotor-out-Flächen. Auch das Umweltbundesamt ging 2019 von einem spezifischen Flächenbedarf von 3,4 ha/MW aus. 2014 hat eine Untersuchung im Auftrag des MELUND SH sogar einen Flächenbedarf von nur 2,3 ha/MW errechnet, siehe folgende Übersichtstabelle.

Bundesweite Untersuchungen	Spezifischer Flächenbedarf pro MW installierter Leistung	Quelle
Übertragungsnetzbetreiber	3,4 ha	Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Strom 2037 mit Ausblick 2045, Version 2023 – Entwurf der ÜNB, S. 72
DEWI	3,4 ha	DEWI (Juni 2015):Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?, S. 5
Umweltbundesamt	3,4 ha	Umweltbundesamt (Juni 2019): Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land, S. 64
MELUND SH	2,3 ha	PÖYRI (Mai 2014): Potenzialuntersuchung und Ausbauprognose erneuerbarer Energien in SH, S.6

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass das UBA in seiner Studie 2019 eine Nicht-Nutzbarkeit von 30 % der Flächen unterstellt hat. Das würde möglicherweise erklären, warum das WaLG von einem so hohen Flächenbedarf von 4,5 ha/MW Leistung ausgeht. Der Entwurf verkennt dabei aber, dass die Untersuchung des UBA bereits völlig veraltet ist, da alle Flächenbedarfe mit einer einheitlichen Referenzanlage von 3,5 MW Leistung ermittelt wurden. Diese Referenzanlage gibt den Stand von 2018 wieder und ist mittlerweile überholt. In einer aktuellen Veröffentlichung vom Mai 2022 belegt die Fachagentur Windenergie für das erste Quartal 2022 bei Genehmigungen eine durchschnittliche Generatorleistung von 5,14 MW.

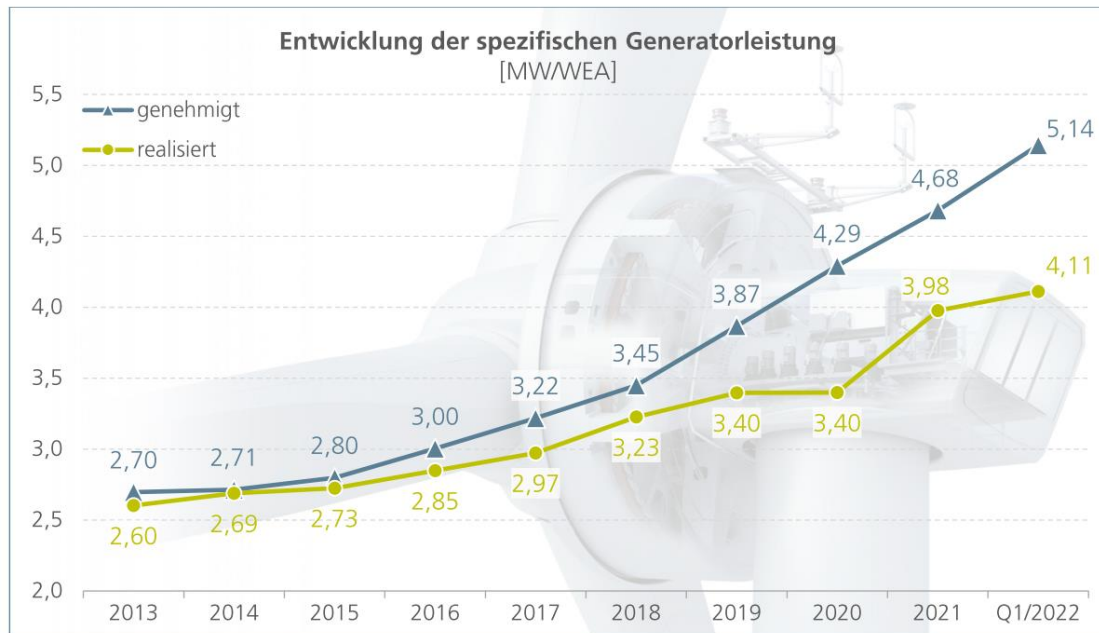


Abbildung 5: Mittlere Generatorleistung genehmigter bzw. in Betrieb gegangener Windenergieanlagen; Daten MaStR (Stand 6.5.2022), Auswertung: FA Wind; Bild: © Enercon

Quelle: Fachagentur Windenergie (Mai 2022): Ausbausituation der Windenergie an Land im Frühjahr 2022, S. 10

Aktuell begonnene Genehmigungsverfahren erreichen inzwischen Werte von deutlich über 6 MW Anlagenleistung. Durch die deutlich höhere Anlagenleistung würden selbst die vom UBA behaupteten 30 % nicht nutzbarer Flächen mehr als kompensiert.

Der im WaLG angegebene Flächenbedarf ist daher nachweislich falsch und somit anzupassen. Bei einem Flächenbedarf von 3,4 ha/MW wären 1,5 % der Bundesfläche bereits ausreichend, um das Gesamtziel von 160 GW bis 2040 zu erreichen. Es ist sogar davon auszugehen, dass der Flächenbedarf pro MW aufgrund der technologischen Entwicklung weiter erheblich verringert wird.

Eine willkürliche Festlegung von 2 % Bundesfläche ohne sachlichen Grund - sozusagen „auf Verdacht“ - würde obendrein den Grundsätzen der Raumordnung widersprechen. In § 2, Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz heißt es:

„Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen“.

§ 4 Anrechenbare Fläche

(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen (Pufferung nach innen). Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt. Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen, werden abhängig von ihrer Gesamtgröße mit den Anrechnungsfaktoren nach Anlage 2 angerechnet.

Die Regelung zu den Rotor-innerhalb-Flächen ist methodisch nicht sachgerecht. Sie impliziert eine Verschleierung zusätzlichen Flächenbedarfs und widerspricht dem Grundsatz der Normenklarheit.

Nach gefestigter Rechtsprechung (BVerwG 4 C 3.04, VG Hannover 4 A 1052/10] muss eine Windenergieanlage grundsätzlich mit ihrem gesamten Rotorkreis innerhalb einer Konzentrationszone liegen, da die Außengrenze den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage, zu der auch der Rotor gehört, insgesamt eingehalten werden muss. Die Forderung, dass nur solche Wind-Vorrangflächen auf die Flächenbeitragswerte der Länder angerechnet werden, für die ein Übertreten der Rotoren explizit zugelassen wurde, ist rechtlich und methodisch fragwürdig. Eine solche Vorgabe zwingt die Bundesländer dazu, entweder Gesetze und Verordnungen gegen die Vorgaben des BVerwG zu beschließen oder zusätzliche Flächen zu den jeweiligen Flächenbeitragswerten der Bundesländer auszuweisen. Im letzteren Fall würde damit intransparent verschleiert, dass es um deutlich mehr als 2 % der Bundes- oder der jeweiligen Landesflächen geht.

Es ist zudem kaum vorhersagbar, wie sich diese Forderung des Bundes auf den tatsächlichen Flächenbedarf der Länder auswirkt. In einer Untersuchung von 2015 hat das Deutsche Windenergie-Institut die Auswirkungen auf unterschiedlich große Konzentrationszonen untersucht. Das DEWI zeigte auf, dass bei realen Projekten im Schnitt 20 % weniger WEA in einer Konzentrationszone aufgestellt werden können, die Unterschiede aber stark variieren. Je kleiner die Konzentrationszone ist, desto weniger anrechenbare Fläche würde nach dem geplanten WaLG verbleiben. Das belegen auch die Anrechnungsfaktoren in Anlage 2 der Formulierungshilfe, die bei kleinen Flächen besonders niedrig ausfallen. Das kann zu einer eklatanten Ungleichbehandlung zwischen den Bundesländern führen. Bundesländer, die aufgrund ihrer Siedlungsstruktur überwiegend kleinere Windflächen ausweisen oder bereits ausgewiesen haben, müssten wesentlich mehr Zusatzflächen bereitstellen als Länder mit überwiegend großen Windflächen. Für Länder mit entsprechender Siedlungsstruktur gäbe es den Anreiz, möglichst große Flächen auszuweisen, die in der Regel in Wald- oder sonstigen naturnahen Gebieten liegen, was aus Gründen des Naturschutzes nicht gewollt sein kann.

Eine „Bestrafung“ von kleinen Vorrangflächen macht auch methodisch keinen Sinn. Wie die Untersuchung des DEWI gezeigt hat, ist der spezifische Flächenbedarf (ha/MW Windleistung) bei kleineren Flächen erheblich geringer als bei großen Flächen. Insofern würde der Effekt von theoretisch weniger bebaubarer Fläche bei kleinen Flächen im Gesamtergebnis durch die höhere spezifische Flächenleistung dieser Gebiete kompensiert.

Rotor außerhalb ("OUT")				RD 120 m, Nennleistung 3 MW		RD 140 m, Nennleistung 4 MW	
Flächennummer	Bundesland	Landkreis	Größe [ha]	Anzahl WEA	Flächenbedarf [ha/MW]	Anzahl WEA	Flächenbedarf [ha/MW]
1	NDS	Celle	216,3	24	3,0	18	3,0
2	NDS	Rotenburg	232,6	20	3,9	17	3,4
3	MV	Meckl.-Seenpl.	71,9	8	3,0	6	3,0
4	HB		16,3	5	1,1	4	1,0
5	NDS	Rotenburg	298,8	26	3,8	20	3,7
6	NDS	Uelzen	24,5	3	2,7	3	2,0
7	NDS	Uelzen	102,3	11	3,1	8	3,2
8	NDS	Rotenburg	35,4	5	2,4	4	2,2
9	BB	Prignitz	264,7	20	4,4	16	4,1
10	MV	Vorp.-Greifswald	126,2	12	3,5	9	3,5
11	NRW	Euskirchen	46,5	6	2,6	5	2,3
12	NDS	Rotenburg	54,7	7	2,6	6	2,3
13	MV	Vorp.-Greifswald	213,9	19	3,8	15	3,6
14	NDS	Cuxhaven	62,6	6	3,5	5	3,1
Durchschnitt (idealtypische Bedingungen)*			126,2	12,3	3,6	9,7	3,4

Quelle: DEWI (Juni 2015): Rotorblattspitze innerhalb oder außerhalb der Konzentrationszone: Welchen Einfluss hat dies auf den Flächenbedarf einer Windenergieanlage?, S. 5

Die im Entwurf geforderte Rotor-out-Regel verkennt zudem, dass bei modernen Anlagen mit größerer Rotorlänge die Generatorleistung deutlich ansteigt. Anlagen mit 75 m Rotorlänge weisen inzwischen oft Leistungen von über 6 MW auf, was die möglicherweise geringere Anlagenanzahl auf Flächen mit Rotor-in-Regelung mehr als kompensiert. Im Gesetzentwurf findet somit eine unzulässige Vermischung von aktueller Rotorlänge mit veralteten Anlagenleistungsdaten statt. So ist auch die DEWI-Untersuchung mit 4 MW-Anlagen nicht mehr aktuell übertragbar.

Die Unberechenbarkeit der Auswirkungen einer Rotor-out-Regelung würde dazu führen, dass gegen den Grundsatz der Normenklarheit verstoßen wird. Der Grundsatz der Normenklarheit besagt, dass gesetzliche Regelungen in ihren Voraussetzungen und in ihrem Inhalt so formuliert sein müssen, dass die von der Norm Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten daran ausrichten können. Zur Normenklarheit gehört auch, dass die Vorschriften verständlich und in sich widerspruchsfrei sind und ihren Regelungsgehalt nicht „verschleiern“. Für die Verständlichkeit kommt es grundsätzlich auf den Horizont des (durchschnittlichen) Normadressaten an. (siehe auch Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags, WD 3 - 3000 - 290/20 10 vom 21.12.2020).

Ein jeweiliger Flächenanteil der Bundesländer muss somit eindeutig definierbar und nicht erst durch aufwändige GIS-Analysen oder Korrekturfaktoren ermittelbar sein.

Anlage 1 - Flächenbeitragswerte

Die Ermittlung der Flächenbeitragswerte der Bundesländer in Anlage 1 beruht auf fragwürdigen Studienergebnissen und ist intransparent.

Die potenzialbasierten Verteilungen der Flächenbeiträge der Bundesländer wurden auf der Basis einer Flächenpotentialstudie im Auftrag des BMWK bestimmt. Nahezu zeitgleich mit der Veröffentlichung der BMWK-Studie wurden im Mai 2022 die Ergebnisse einer vom Lobbyverband BWE beauftragten Studie „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ veröffentlicht. Dabei ist auffallend, dass an beiden Studien mit Fraunhofer IEE und der Bosch & Partner GmbH die gleichen Firmen beteiligt und die jeweiligen Autoren größtenteils identisch waren. Daher ist eine Verquickung von Lobbyinteressen und Politik nicht auszuschließen und die Unabhängigkeit der beteiligten Firmen in Frage zu stellen.

Dass einige Autoren auch schon an der UBA-Flächenstudie von 2019 beteiligt waren, macht die Sache nicht besser. Es ist erstaunlich, dass das BMWK bei einer solchen Studie, die das Land in den nächsten 18 Jahren erheblich beeinflussen kann, nicht auf wirklich unabhängige Firmen zurückgegriffen hat.

Die BMWK-Studie weist zudem methodische Unzulänglichkeiten auf. So wird das 2 % Flächenziel weder hinterfragt noch auf Plausibilität geprüft. Auch die Herleitung der Konfliktrisikoklassen und die Gründe für die prozentualen Anteile der Konfliktrisikowert-Faktoren sind nicht transparent für die Bundesländer nachvollziehbar. Auch die deutlichen Unterschiede bei den Volllaststunden der WEA bleiben komplett unberücksichtigt.

Die möglichen Verteilungsschlüssel für das Zieljahr 2032 sind durch Obergrenzen und Deckelung nicht nachvollziehbar. Da es offensichtlich politischer Wille war, die Anlagen gleichmäßig im Land zu verteilen, werden einige Bundesländer deutlich mehr Anlagen in Konfliktzonen zulassen müssen als andere.

Für den Gesetzentwurf wurde aus vier möglichen Szenarien das Szenario „Windhöflichkeit-B, enge Grenzen 2032“ nahezu 1:1 übernommen, ohne dass es im Entwurf begründet wurde. Das ist weder transparent noch sachbezogen, wie im Gesetzentwurf behauptet wird.